

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Energiezentrale 4.0 Bersenbrück GmbH , Bersenbrück, Ahausen)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 11.10.2023

— OS 23-018 —

Die Firma Energiezentrale 4.0 Bersenbrück GmbH, hat mit Schreiben vom 27.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser, eine Anlage nach Nr. 1.2.3.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49593 Bersenbrück, Am Tüv, Gemarkung Ahausen, Flur 8, Flurstücke 215/5, 220/3 und 224.

Wesentliche Antragsgegenstände: Die Erweiterung der vorhandenen BHKW-Einheiten um vier sogenannte Klein-BHKW für den Einsatz von Erdgas mit jeweils 0,143 MW Feuerungswärmeleistung und daraus resultierend eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der BHKW von 19,818 MW auf insgesamt 20,372 MW (Hauptanlage) und die Errichtung und den Betrieb eines Spitzenlast- bzw. Biomassekessels zur Verbrennung von sogenannten Rampenspänen aus Lebewiehtransporten und naturbelassenem Holz mit einer Durchsatzkapazität von bis zu 1,5 t/d Brennmaterial (Nebenanlage).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. der Ziffern 8.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Nr. 72 "Gewerbe - und Industriegebiet West - Im Grunde der Stadt Bersenbrück. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Relevante Lärmemissionen werden nach dem Stand der Technik auf das erforderliche Maß reduziert. Der Schutz gegen das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 1 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-500
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
DE-Mail: osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Begründung:

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs, 1 UVPG sind ausreichend, um eine Einschätzung durchführen zu können.

Die Auswirkungen auf den Luftpfad ergeben sich durch die Rauchgasemissionen des beantragten Vorhabens. Hierzu wurde eine gutachterliche Immissionsprognose und eine Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft vorgelegt. Ausweislich des Gutachtens ist bei Einhaltung der Schornsteinhöhe nicht von einer erheblichen Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG bzw. des BImSchG auszugehen. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die hier maßgeblich anzuwendenden Emissionsbegrenzungen aus der 44. BImSchV werden eingehalten. Stickstoffdepositionen sind nicht in erheblichem Maße zu besorgen.

Die Auswirkungen auf Immissionsorte wurden in einer gutachterlichen Schallprognose betrachtet. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit an dem untersuchten Immissionsort innerhalb des B-Plangebietes Nr. 72 eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Unterschreitungen betragen dabei mindestens 30 dB. In der ungünstigsten vollen Nachtstunde werden die Immissionsrichtwerte ebenfalls eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 16 dB. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu besorgen.

Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft durch die Voll- und Teilversiegelung bisher unbeanspruchter Böden und Freiflächen. Es werden allerdings keine geschützten oder gefährdeten Bestände überplant, insgesamt handelt es sich nicht um besonders wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen. Die vom Vorhaben verursachte zusätzliche Stickstoffdeposition sowie die Gesamtzusatzbelastung durch Stickstoff haben keine erheblichen Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, empfindliche Biotope und Waldflächen, da die Grenzwerte der TA Luft in diesen Bereichen nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind die genannten Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation und die Flächenversiegelung kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Aufgrund der Flächengröße werden die Auswirkungen aber als nicht erheblich eingestuft. Weitere Einträge in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Oberirdische Gewässer können durch das geplante Vorhaben hydraulisch und stofflich negativ belastet werden. Die Belastung zeigt sich für die gesamte Bestandsdauer der Anlage und für jedes Niederschlagsereignis, das in dieser Zeit erfolgen wird. Das Niederschlagswasser soll vollständig in die vorhandene Regenkanalisation des Wasserverbands Bersenbrück eingeleitet werden. Die Einleitung erfolgt in der Regel gedrosselt in ein Gewässer.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Der Wasserverband setzt in der eigenen Satzung fest, wie hoch stoffliche Frachten bei der Einleitung sein dürfen und ob evtl. Vorbehandlungen erforderlich sind. Daher wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht erreicht, es liegt demnach keine UVP-Pflicht vor.

Seitens des beteiligten Landkreises Osnabrück wurden weiterhin mit Stellungnahme vom 25.09.2023 mitgeteilt, dass aus Sicht des LK Osnabrück keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.